

Rahmenvertrag

für die Erbringung von Dienstleistungen

zwischen **Gemeinde Uetikon am See**
als genannt "Gemeinde"
Auftraggeberin

und der **Infrastruktur Zürichsee AG**
als genannt "iNFRA"
Schulhausstrasse 18, 8706 Meilen
Auftragnehmerin

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Grundsätze über die Konditionen	2
3	Aufbau	2
4	Umfang der Leistungen	2
5	Preise und Preis Anpassungen.....	3
6	Rechnungsstellung und Zahlung	3
7	Daten und Geheimhaltung	3
8	Berichterstattung.....	4
9	Ansprechpartner der Vertragsparteien	4
10	Vertragsanpassungen	4
11	Salvatorische Klausel.....	4
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	4
13	Dauer und Kündigung	5
14	Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	5
15	Unterschriften.....	5
16	Beilagenverzeichnis:	6
	Beilage 1: Stundenansätze der iNFRA:.....	7
	Beilage 2: Konditionen:.....	8
	Beilage 3: Übersicht Leistungsvereinbarungen:	9

1 Präambel

Die Gemeinden Meilen und Uetikon am See sind die einzigen Aktionärinnen der iNFRA und haben ihr mittels einer interkommunalen Vereinbarung und je einem Konzessionsvertrag die Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet übertragen. Der vorliegende Rahmenvertrag lautet für beide Gemeinden gleich und regelt die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden mit der iNFRA für Leistungen, welche nicht durch die interkommunale Vereinbarung und den Konzessionsvertrag abgedeckt sind.

2 Grundsätze über die Konditionen

Da die Dienstleistungen der iNFRA gegenüber ihren Aktionärinnen erbracht werden, werden sie "at arm's length", d.h. zu markt-gerechten Konditionen abgerechnet.

Die Konditionen der iNFRA gegenüber ihren beiden Aktionärinnen sind in jedem Falle gleich.

3 Aufbau

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der iNFRA wird durch folgende Dokumente geregelt:

- die interkommunale Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018;
- den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der iNFRA vom 19.06 2019;
- diesen Rahmenvertrag;
- die Übersicht der Leistungsvereinbarungen;
- die einzelnen Leistungsvereinbarungen;
- Konditionen der iNFRA;
- Stundenansätze der iNFRA in der jeweils gültigen Fassung;

Im Rahmenvertrag sind die Grundsätze der Zusammenarbeit festgehalten, währenddem die Leistungsvereinbarungen die einzelnen Leistungen beschreiben und regeln.

Sofern zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, gehen die in der obigen Aufzählung zuerst genannten den später genannten Dokumenten vor.

4 Umfang der Leistungen

Die Leistungen der iNFRA gegenüber der Gemeinde sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen festgehalten.

Die iNFRA ist verpflichtet genügend Personal einzusetzen; dieses muss über den Aufgaben entsprechende fachliche Qualifikationen

verfügen. Sie ist für die Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen verantwortlich.

Die iNFRA stellt die fachgerechte Dokumentation der Leistungen sicher.

5 Preise und Preisanpassungen

Die Entschädigung für die erbrachten Leistungen wird in der jeweiligen Leistungsvereinbarung vereinbart. Regelt diese die Entschädigung für bestimmte Leistungen nicht, gelten dafür die in der Beilage 1 aufgeführten Stundenansätze der iNFRA in der jeweils gültigen Fassung und die in der Beilage 2 vereinbarten Konditionen.

In den Leistungsvereinbarungen vereinbarte Preise sowie pauschale Entschädigungen können durch iNFRA jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend der Landesindex für Konsumentenpreise (Stand 01.01.2019 = 100%). Nicht oder nicht vollständig ausgeglichene Teuerung kann in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Die iNFRA zeigt der Gemeinde die Teuerungsanpassungen und allfällige weitere Preisanpassungen sowie voraussehbare Kostenveränderungen jeweils bis zu 30. Juni des Vorjahres an.

Sofern weder die Gemeinde noch die andere Aktionärin der iNFRA innert 30 Tagen Einspruch erhebt, gelten die angezeigten neuen Konditionen als vereinbart. Erfolgt ein Einspruch, sind die Parteien verpflichtet, die Angemessenheit der Kosten gemeinsam zu prüfen und eine Lösung zu suchen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

6 Rechnungsstellung und Zahlung

Soweit in den Leistungsvereinbarungen nichts anderes vereinbart ist, stellt die iNFRA alle drei Monate Rechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

7 Daten und Geheimhaltung

Benötigt die iNFRA zur Leistungserbringung Daten der Gemeinde, so stellt diese der iNFRA die notwendigen Daten termingerecht zur Verfügung. Sie ist für deren Qualität verantwortlich.

Die iNFRA stellt sicher, dass die Daten nach geltenden Datenschutzgesetzen gehandhabt und vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

8 Berichterstattung

Die iNFRA spezifiziert mit der Rechnungsstellung die erbrachten Leistungen und informiert die Gemeinde jährlich über die relevanten Entwicklungen. Die Gemeinde kann nähere Auskünfte verlangen, soweit dies für die Nachvollziehbarkeit der Auftrags Erfüllung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben erforderlich ist. Die Datenschutzgesetzgebung bleibt vorbehalten.

9 Ansprechpartner der Vertragsparteien

Die Ansprechpartner der Parteien sind in den Leistungsvereinbarungen festgehalten. Wo diese fehlen, sind der Gemeindeschreiber der Gemeinde bzw. der Geschäftsführer der iNFRA Ansprechpartner.

10 Vertragsanpassungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Anpassungen des Rahmenvertrages müssen jeweils mit beiden Aktionärinnen gleichzeitig vorgenommen werden, wobei Ziff. 2 Abs. 2 einzuhalten ist.

11 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.

12 Anwendbares Recht und Gerichtstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der iNFRA.

Für Streitigkeiten aus dem Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarungen gilt das Schlichtungsverfahren aus dem Konzessionsvertrag.

13 Dauer und Kündigung

Dieser Rahmenvertrag kann jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten im Voraus gekündigt werden.

Mit der Kündigung des Rahmenvertrages erfolgt automatisch die Kündigung aller Leistungsvereinbarungen.

Die Leistungsvereinbarungen können separate Regelungen über deren Kündigung beinhalten. Sind in den Leistungsvereinbarungen keine Kündigungsregelungen vorgesehen, können sie jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten im Voraus gekündigt werden. Die Kündigung einer Leistungsvereinbarung hat nicht die Kündigung des Rahmenvertrags zur Folge.

14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Dieser Rahmenvertrag tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

Die Leistungsvereinbarungen können separate Regelungen über das Inkrafttreten beinhalten. Sind keine Regelungen vorgesehen, treten sie mit der Unterschrift in Kraft.

Im Sinne einer Übergangsregelung wird im Jahr 2019 bis 30.06.19 nach alter Vereinbarung und ab 1.07.19 nach neuer Vereinbarung abgerechnet.

15 Unterschriften

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

Uetikon am See, _____ **Gemeinde Uetikon am See**

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____ **Infrastruktur Zürichsee AG**

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

16 Beilagenverzeichnis:

Beilage 1	Stundensätze und Fahrspesen der iNFRA	Stand	19.06.2019
Beilage 2	Konditionen	Stand	19.06.2019
Beilage 3	Übersicht Leistungsvereinbarungen	Stand	19.06.2019

Stundensätze und Fahrspesen

		Ansätze exkl. MWST	
Fachkraft Betrieb/Monteure		CHF	105.00
Fachkraft Einmessung		CHF	115.00
Teamleiter		CHF	135.00
Fachkader		CHF	115.00
Fachkraft Ablesung		CHF	90.00
Fachkraft Verwaltung		CHF	115.00
Ingenieur		CHF	195.00
Lehrling	1. Lehrjahr	CHF	35.00
	2. Lehrjahr	CHF	40.00
	3. Lehrjahr	CHF	50.00
Überzeitzuschläge	Werktags ab 20.00 Uhr		125 %
	Samstags		125 %
	Sonntags und allg. Feiertage		150 %
Fahrspesen	Personenwagen	CHF/km	1.00
	Montagewagen	CHF/km	2.80

Beilage 2: Konditionen::

Ansätze

Es gelten die folgenden Ansätze:

Stundenansätze	Es gelten die Stundenansätze und Zuschläge der iNFRA in der jeweilig gültigen Version. Änderungen werden der Gemeinde schriftlich angezeigt.
Fahrzeugentschädigung	Es gelten die Fahrzeugentschädigungen der iNFRA in der jeweilig gültigen Version. Änderungen werden der Gemeinde schriftlich angezeigt.
Kosten Lagermaterial	Die Kosten für das eingesetzte Lagermaterial werden mit einem Zuschlag von 5% weiterverrechnet.
Kosten Nicht-Lagermaterial	Die Kosten für Nicht-Lagermaterial wird ohne Zuschlag verrechnet. Die benötigten Arbeitszeiten für die Bestellung und Lieferung wird dem Auftrag belastet.
Medien	Für den Bezug von Strom und Wasser gelten die jeweils gültigen Tarife der iNFRA.
Pauschalen für Provisorien	Es gelten die jeweils gültigen Ansätze der iNFRA.

Rabatte und Sponsoring

Ab einem jährlichen Auftragswert von CHF 100'000 werden im Folgejahr folgende Konditionen gewährt:

Rabatte auf Arbeit	5% auf die geleistete Arbeit
Sponsoring	In der Höhe von 2.5% der Summe der im Vorjahr geleisteten Arbeit. Die Auftraggeberin kann auf die Zuteilung des Sponsorings Einfluss nehmen. Das Sponsoring erfolgt im Namen der iNFRA.

Uetikon am See, _____ **Gemeinde Uetikon am See**

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____ **Infrastruktur Zürichsee AG**

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Beilage 3: Übersicht Leistungsvereinbarungen:

Nr.	Leistungsvereinbarung	erstmalig unterzeichnet	gültige Version:
1	LV Öffentliche Beleuchtung (LV-ÖfB)	19.06.2019	19.06.2019
2	LV Inkasso Abfallgebühren (LV-IAW)	19.06.2019	19.06.2019
3	LV Inkasso Abfallgebühren (LV-IAF)	19.06.2019	19.06.2019
5	LV Weihnachtsbeleuchtung (LV-WeB)	19.06.2019	19.06.2019
6	LV Öffentliche Brunnen (LV-BRU)	19.06.2019	19.06.2019

Uetikon am See, _____ **Gemeinde Uetikon am See**

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____ **Infrastruktur Zürichsee AG**

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Leistungsvereinbarung öffentlichen Beleuchtung (LV-ÖfB)

zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen

1) Zweck	<p>Die Gemeinden Meilen und Uetikon am See haben mit der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 01. 01. 2019 unter anderem die Aufgaben der Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung der iNFRA übertragen. Gemäss Konzessionsvertrag vom 19. Juni 2019 zwischen der Gemeinde und der iNFRA (Art. 9) übernimmt die iNFRA die Erstellung, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen in der Gemeinde. Die Einzelheiten über den Ausbaustandard und die Abgeltungen werden mit dieser Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
2) Leistungsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen an Strassen und Plätzen in der Gemeinde gemäss der untenstehenden Tabelle und Beleuchtungsplan Beilage 3. • Betrieb, Kontrolle und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen der Staatsstrassen. • Einhaltung der kantonalen und technischen Normen gemäss Beilage 2 für die Beleuchtung von Strasse und Plätzen. • Kosteneffiziente und ökologische Beleuchtung des öffentlichen Raumes.
3) Umfang Ausführungs- standard Eigentum	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Umfang / Beleuchtungskonzeptplan:</u> Die iNFRA stellt die öffentliche Beleuchtung an den vereinbarten Strassen und Plätzen gemäss Beleuchtungskonzeptplan (Beilage 3) sicher. Die Gemeinde und die iNFRA stimmen sich in regelmässigen Treffen über die Weiterentwicklung der öffentlichen Beleuchtung und ab und identifizieren frühzeitig allfälligen Handlungsbedarf und dokumentieren diesen im Beleuchtungskonzeptplan. 2. <u>Technischer Ausführungsstandard / Beleuchtungskonzept:</u> Das bestehende Netz mit dem vorhandenen Beleuchtungsstandard wird als gegeben angenommen. Bestehende Anlagen, welche dem Standard oder dem Beleuchtungsplan nicht mehr entsprechen werden weiterhin betrieben, bis sie im Zuge der Erneuerung still gelegt oder gemäss Standard aufgerüstet werden. Für Erweiterungen der öffentlichen Beleuchtung welche Investitionskosten von mehr als CHF 100'000 auslösen hat die Gemeinde ein Mitspracherecht. Die Parteien vereinbaren für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der öffentlichen Beleuchtung ein Beleuchtungskonzept. Das Konzept berücksichtigt die Bedürfnisse für einen effizienten Unterhalt. Die Gemeinde und die iNFRA stimmen sich in regelmässigen Treffen über die Weiterentwicklung der öffentlichen Beleuchtung und ab und identifizieren frühzeitig allfälligen Handlungsbedarf. Die

Gemeinde kann jederzeit Anpassungen des Beleuchtungskonzepts verlangen, wobei die iNFRA vorgängig anzuhören ist. Die iNFRA schlägt ihrerseits Anpassungen des Beleuchtungskonzepts vor, soweit dies auf Grund der technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus betrieblichen Gründen angezeigt ist. Die Normen und Richtlinien der „Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft“ gemäss Beilage 2 sind in jedem Fall einzuhalten.

3. Ausserordentliche Aufwendungen

Führt eine von der Gemeinde veranlasste Änderung des Beleuchtungskonzepts zu zusätzlichen Investitionskosten und überschreiten diese CHF 50'000, vereinbaren die Gemeinde und die iNFRA ein Investitionsprogramm. Die Gemeinde bezahlt der iNFRA einen Investitionskostenbeitrag in der Höhe der zusätzlichen Investitionskosten zur Anpassung an das geänderte Beleuchtungskonzept. Müssen infolge einer solchen Erneuerung bestehende Anlagen ausser Betrieb genommen werden, bevor sie vollständig abgeschrieben sind, bezahlt die Gemeinde der iNFRA zudem die entsprechenden ausserordentlichen Abschreibungen.

Wünscht die Gemeinde die Beleuchtung zusätzlicher, im Beleuchtungsplan nicht vorgesehener Objekte, erstellt die iNFRA wunschgemäss die entsprechenden Anlagen. Die Gemeinde bezahlt der iNFRA jedoch einen Investitionskostenbeitrag in der Höhe der gesamten Investitionskosten.

Bei Kunstbeleuchtungen, welche im Rahmen der Gestaltung von Strassen und Plätzen ausgewählt werden, und Beleuchtungsanlagen, welche nach geltenden Normen und Usanz nicht notwendig sind, bezahlt die Gemeinde der iNFRA einen Investitionskostenbeitrag in der Höhe der Mehrkosten zur normalen Ausführung. Solche zusätzliche Investitionskostenbeiträge sind nur geschuldet, sofern sie vorgängig offeriert und von der Gemeinde in Kenntnis der Kosten ausdrücklich in Auftrag gegeben worden sind.

4. Eigentum:

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung stehen im Eigentum der iNFRA. Ausgenommen sind die Anlagen der Beleuchtung der Staatsstrassen, die im Eigentum des Kantons stehen.

5. Nutzung der Kandelaber durch die Gemeinde

Beansprucht die Gemeinde die Kandelaber zur Befestigung von Signaltafeln oder anderen technischen Anlagen, informiert die die iNFRA über das Vorhaben. Diese prüft bei Bedarf die Standfestigkeit derselben und gibt die Nutzung des Kandelabers frei.

<p>4) Leistungen der iNFRA</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Planung und Bau:</u> Die iNFRA plant und baut die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. Bei Bedarf bezieht sie die Gemeinde in die Planung mit ein. Auf Staatstrassen erledigt sie das im Auftrag des Kantons. 2. <u>Betrieb und Kontrolle:</u> Die iNFRA stellt die Unterhaltsleistungen für die öffentliche Beleuchtung gemäss Leistungskatalog (Beilage 4) sicher. Die erbrachten Leistungen werden von der iNFRA nach Arbeitsgattung ausgewiesen. 3. <u>Kundendienst:</u> Die iNFRA kümmert sich um die Anliegen der Anwohner und bezieht bei Bedarf die Gemeinde mit ein. 4. <u>Lieferung der elektrischen Energie:</u> Die iNFRA liefert die elektrische Energie. Sie wird in der günstigsten, erneuerbaren Qualität geliefert. Die Gemeinde kann jeweils im Voraus per Ende Jahr eine andere Qualität bestellen. 5. <u>Dokumentation:</u> Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden im Geo-Informationssystem (GIS) dokumentiert. Der Beleuchtungsplan wird von der iNFRA periodisch nachgeführt. Grössere Änderungen werden mit der Gemeinde abgestimmt.
<p>5) Entschädigung</p>	<p>Die Entschädigung der Gemeinde an die iNFRA für die öffentliche Beleuchtung besteht aus folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalkosten - Stromkosten - Unterhaltskosten <p>Die Entschädigung ist mehrwertsteuerpflichtig. Sie wird jährlich auf der Basis der geltenden Regulierung und den aktuellen Tarifen kalkuliert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Kapitalkosten</u> Die Kapitalkosten bestehen aus den Abschreibungen und den Zinsen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die Abschreibungsdauer, sinngemäss den Vorgaben der ElCom für Verteilnetze, auf dem jeweiligen Anschaffungswert der Anlagen. Die Zinsen werden auf dem jeweiligen Zeitwert der Anlagen berechnet. Massgebend ist der vom UVEK jährlich gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV festgelegte Zinssatz. Für die Ermittlung der Höhe der Kapitalkosten gelten sinngemäss die Regelungen der StromVG, StromVV und die Weisungen der ElCom. <p>Der mittels Investitionsbeiträgen der Gemeinde finanzierte Anteil der öffentlichen Beleuchtung verursacht keine Kapitalkosten, da nur die Nettoinvestitionen (Investitionen abzüglich Investitionsbeiträge) in den Anlagenwert einfließen.</p>

	<p>2. <u>Stromkosten</u> Die Stromkosten werden aufgrund des jeweils gültigen Tarif und dem effektiven Verbrauch ermittelt. Wo keine Doppeltarifmessung vorhanden ist, wird eine Aufteilung HT/NT von 15% / 85% angenommen. Die Grundgebühr wird pro Messpunkt erhoben.</p> <p>3. <u>Unterhaltskosten</u> Die Unterhaltskosten richten sich nach dem effektiven Aufwand. Die erbrachten Leistungen werden von der iNFRA detailliert nach Arbeitsgattung und mit den geltenden Stundensätzen ausgewiesen.</p> <p><u>Ausserordentliche Aufwendungen</u> Investitionskostenbeiträge für ausserordentlichen Aufwendungen wie z.B. Kunstbeleuchtung werden im Rahmen der Investitionsvorhaben in Rechnung gestellt.</p>
6) Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung der Unterhalts- und Kapitalkosten erfolgt mit vier Akonto-Rechnungen per Ende März, Juni, September und Dezember und einer Schlussabrechnung per Ende März des Folgejahres. Mit jeder Akonto-Rechnung wird ausserdem der Stand der Arbeiten rapportiert.
7) Besonderes	Die Entschädigung der iNFRA beinhaltet auch die Strom- und Unterhaltskosten der Staatsstrassen. Die Gemeinde vereinnahmt deshalb die entsprechenden Beiträge des Kantons Zürich. Die Erstellungskosten für die Beleuchtung der Staatsstrassen werden von der iNFRA im Auftrag der Gemeinde direkt dem Kanton Zürich in Rechnung gestellt und sind demnach in den Kapitalkosten nicht enthalten.
8) Kündigung	Eine allfällige Kündigung dieser Leistungsvereinbarung berührt nur die hier festgelegten Modalitäten. Die Pflichten und Rechte gemäss IKV und Konzessionsvertrag bleiben auch im Falle der Kündigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung bestehen. Die Modalitäten sind in diesem Fall neu auszuhandeln.

Meilen, _____

Gemeinde Uetikon am See

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Beilage 1: Umfang der öffentlichen Beleuchtung (Uetikon am See)

Stand 19.06.2019

Objekte	Ort	Bemerkung
Kommunalstrassen	im überbauten Gebiet	
Privatstrassen	im überbauten Gebiet	ab 10 Wohneinheiten
Flurwege	im überbauten Gebiet	soweit erforderlich
Staatsstrassen	Seestrasse Bergstrasse Gseckstrasse Stuckistrasse	gemäss Vorgaben des Kantons ZH
Plätze	Dorfplatz	nur öffentliche Plätze
Fusswege	im Siedlungsgebiet	nur gut frequentierte
Unterführungen	im überbauten Gebiet	im Besitz der Gemeinde.
Aussenbeleuchtungen	Kirchen	nach bisheriger Usanz, jedoch nur Strom- und Unterhaltskosten
Brücken	-	
Haltestellen	im Gemeindegebiet	soweit erforderlich

Uetikon am See, _____ **Gemeinde Uetikon am See**

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____ **Infrastruktur Zürichsee AG**

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Beilage 2: Vorschriften, Normen und Richtlinien

Stand 19.06.2019

1. SLG, 202:2005, "Richtlinie - Strassenbeleuchtung - Ergänzung zu SN TR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis 4".
2. SLG, 450a/2008, "Empfehlung - Energie in der ÖB - Leistungs- und Energiegrenzwerte".
3. SLG, "Nachtabstaltung/Reduktion der ÖB", 05.14.
4. SLG, "Neufassung des Kapitels 3 "Beleuchtung von Fussgänger-Überwegen" der SLG-Richtlinie 202:2005", 05.14.
5. SLG, "Revidierte CEN-TR 13201-1:2014, Strassenbeleuchtung ist in Schweiz nicht mehr anwendbar".

Die folgenden Gesetze, Verordnungen, Regeln, Richtlinien und Normen sind bei der Planung, bei der Erstellung und beim Unterhalt und Betrieb von öffentlichen Beleuchtungsanlagen zu beachten:

- Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902
- Starkstromverordnung vom 30. März 1994
- Leitungsverordnung vom 30. März 1994
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse vom 20. April 2016
- Schweizer Lichtgesellschaft Richtlinie Öffentliche Strassenbeleuchtung SLG 202
- Schweizer Norm Strassenbeleuchtung SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis 5
- ESTI-Richtlinien 407.09009 Tätigkeiten an elektrischen Anlagen
- ESTI Richtlinien 244.1202 Kontrolle von öffentliche Beleuchtungsanlagen
- Electrosuisse Info 1019b

- SUVA-Richtlinien

- EKAS-Richtlinien

Die Aufzählung ist nicht abschliessend

Beilage 3: Pläne

Stand 19.06.2019

Plan	Nummer	Bemerkung
Beleuchtungsplan	xx.xx.2019	V 1.0
Beleuchtungskonzeptplan	xx.xx.2019	V 1.0

3) Vorgelagertes Netz	Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an Anlageteilen <ul style="list-style-type: none"> • Transformatorenstationen • Kabel-Verteilkabinen • und an der Netzkommandoanlage (Beleuchtungssteuerung) die zum System der öffentlichen Beleuchtung gehören. Diese Arbeiten und Leistungen sind im Leistungskatalog „Betrieb und Instandhaltung der Anlagen der Stromversorgung“ aufgelistet 	Gemäss periodischem Netzwartsturnus
4) Reparatur von Drittschäden/ Vandalenschäden	Verrechnung der Aufwendungen an Verursacher wenn Verursacher bekannt ansonsten Verrechnung an Gemeinde	
5) Ersatzteilbewirtschaftung	Einkauf, Bewirtschaftung, Lagerhaltung und Entsorgung von Material für die öffentliche Beleuchtung	laufend
6) Beratung, Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeiten Anfragen und Störungsmeldungen der Gemeinde und der Kunden • Infos im „INFRA Magazin“ • Infos Homepage „INFRA“ 	laufend
7) Sicherstellen 24h-Pikettdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen 24h-Pikettdienst • Journalführung 	
8) Werkleitungspläne	Leitungsnachführung im GIS bei Reparaturen, Anpassungen etc.	
9) Periodische Kontrolle der Beleuchtungsanlagen	<p>Kontrolle der Beleuchtungsanlagen nach Artikel 18 der Starkstromverordnung mindestens alle fünf Jahre. Aufbewahrung der Kontrollberichte gemäss Art. 19 der Starkstromverordnung zuhanden des ESTI (Eidgenössisches Starkstrominspektorat).</p> <p>Von den insgesamt rund 2'200 Leuchtstellen (Kandelaber, Plätze, SBB-Unterführungen etc.) die periodisch mindestens alle fünf Jahre kontrolliert werden müssen werden jährlich 400 Stück Leuchtstellen kontrolliert und dokumentiert.</p> <p>Nach Art. 17 der Starkstromverordnung beinhaltet eine periodische Kontrolle die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle des einwandfreien Zustands der elektrischen Einrichtungen • Prüfung der Anlagen bezüglich Vorschriften 	

	<p>für Unterteilung, Anordnung und Kurzschlussfestigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Schutzeinrichtungen auf Korrektheit und wirksame Einstellung • Überprüfung auf sicherheitsmindernde Veränderungen im Bereich der Anlagen • Prüfung von Anlageschema, Kennzeichnung und Beschriftungen. 	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Oliver Raess
Leiter Infrastruktur

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Peter Schönbächler
Leiter Betrieb

Leistungsvereinbarung Inkasso Abfallgebühren

Uetikon am See (LV-IAF)

zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen

Zweck	Die iNFRA erbringt für die Gemeinde das Inkasso der Abfallgebühren zusammen mit der Verrechnung der Strom- und Wassergebühren.
Leistungsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Reibungsloses Inkasso der Abfallgebühren gemäss geltendem Reglement • Mahnung und Betreuung säumiger Debitoren (Debitorenverluste werden von der Gemeinde getragen) • Auszahlung der Gebührengelder an die Gemeinde
Basisdaten	<p>Als Verrechnungsbasis gelten die von der Gemeinde gelieferten Daten. Diese kann die Daten entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufend mit der Meldung der Mutationen der Abfall-Rechnungsempfänger melden, oder • jeweils bis zum 1. Oktober eine vollständige Liste der Rechnungsempfänger mit U-ID zum Abgleich der Rechnungsempfänger <p>liefern. Ausserdem informiert sie die iNFRA über Rechnungsempfänger, welche aus bestimmten Gründen keine oder eine angepasste Rechnung erhalten sollen (z.B. Kehrrichtmarken).</p>
Leistungen der iNFRA	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der gebührenrelevanten Daten, gemäss Angaben der Gemeinde, im Verrechnungssystem 2. Pflege von Mutationen von Kunden und Objekten 3. Rechnungsstellung der Gebühren unter Angabe der MwSt. Nummer der Gemeinde 4. Mahnlauf und allfällige Betreuung säumiger Zahler 5. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse 6. Die Auszahlung der Gebührengelder an die Gemeinde erfolgt jeweils per Ende Februar und Ende August. Der genaue Betrag für den Jahresabschluss wird der Gemeinde bis spätestens Ende Januar mitgeteilt.
Verantwortlichkeiten	<p>Die iNFRA ist für die korrekte Rechnungsstellung der Gebühren, gemäss den gelieferten Basisdaten, verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde ist für die korrekte und fristgerechte Datenlieferung in der vereinbarten Form verantwortlich und meldet Mutationen laufend.</p>
Entschädigung	<p>Die Entschädigung erfolgt anhand des effektiv angefallenen Aufwands. Dieser wird von der iNFRA soweit wie möglich nach Arbeitsgattung erfasst und auf der Rechnung ausgewiesen. Die Entschädigung wird pro Quartal in Rechnung gestellt.</p> <p>Jeweils nach drei Jahren, erstmalig per Ende 2022, wird überprüft ob eine Pauschalisierung der Inkassodienstleistungen für die Parteien vorteilhaft ist.</p>

Besonderes

Die Gemeinde klärt Anpassungen der Reglemente, welche Einfluss auf die Verrechnung haben, vorgängig mit der iNFRA ab. Entstehen Umstellungskosten so werden diese von der Gemeinde separat abgegolten.

Den Parteien ist bewusst, dass mit einer Fehlerrate zu rechnen ist. Sie sind bestrebt in Zukunft eine Automatisierung des Datenaustausches zu realisieren.

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Leistungsvereinbarung Inkasso Siedlungsentwässerungs-Gebühren (LV-ISE)

Uetikon am See

zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen

Zweck	Die iNFRA erbringt für die Gemeinde das Inkasso der Siedlungsentwässerungs-Gebühren zusammen mit der Verrechnung der Strom- und Wassergebühren.
Leistungsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Reibungsloses Inkasso der Siedlungsentwässerungs-Gebühren gemäss geltendem Reglement • Mahnung und Betreuung säumiger Debitoren (Debitorenverluste werden von der Gemeinde getragen) • Auszahlung der Gebührengelder an die Gemeinde
Basisdaten	Als Verrechnungsbasis gelten die Verbrauchsdaten Wasser. Die Gemeinde informiert die iNFRA ausserdem über Rechnungsempfänger, welche aus bestimmten Gründen keine oder eine angepasste Rechnung erhalten sollen.
Leistungen der iNFRA	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der gebührenrelevanten Daten im Verrechnungssystem 2. Pflege von Mutationen von Kunden und Objekten 3. Rechnungsstellung der Gebühren unter Angabe der MwSt. Nummer der Gemeinde 4. Mahnlauf und allfällige Betreuung säumiger Zahler 5. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse 6. Die Auszahlung der Gebührengelder an die Gemeinde erfolgt jeweils per Ende Februar und Ende August. Der genaue Betrag für den Jahresabschluss wird der Gemeinde bis spätestens Ende Januar mitgeteilt.
Verantwortlichkeiten	<p>Die iNFRA ist für die korrekte Rechnungsstellung der Gebühren verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde ist für die korrekte und fristgerechte Datenlieferung in der vereinbarten Form verantwortlich und meldet Mutationen laufend.</p>
Entschädigung	<p>Die Entschädigung erfolgt anhand des effektiv angefallenen Aufwands. Dieser wird von der iNFRA soweit wie möglich nach Arbeitsgattung erfasst und auf der Rechnung ausgewiesen. Die Entschädigung wird pro Quartal in Rechnung gestellt.</p> <p>Jeweils nach drei Jahren, erstmalig per Ende 2022, wird überprüft ob eine Pauschalisierung der Inkassodienstleistungen für die Parteien vorteilhaft ist.</p>

Besonderes

Die Gemeinde klärt Anpassungen der Reglemente, welche Einfluss auf die Verrechnung haben, vorgängig mit der iNFRA ab. Entstehen Umstellungskosten so werden diese von der Gemeinde separat abgegolten.

Den Parteien ist bewusst, dass mit einer Fehlerrate zu rechnen ist. Sie sind bestrebt in Zukunft eine Automatisierung des Datenaustausches zu realisieren.

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Leistungsvereinbarung Weihnachtsbeleuchtung (LV-WeB) Uetikon am See

zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen vom 19.06.2019

Zweck	<p>Die Gemeinde Uetikon am See schmückt einige Strassen- und Parkbäume (Zentrum, Gross- und Kleindorf) in der Weihnachtszeit mit einer elektrischen Weihnachtsbeleuchtung, welche an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen.</p> <p>Die Weihnachtsbeleuchtung gehört der Gemeinde. Die iNFRA montiert, betreibt, demontiert und wartet die Weihnachtsbeleuchtung im Auftrag der Gemeinde und schmückt den Christbaum auf dem Riedstegplatz. Die Einzelheiten über den Umfang der Leistungen der iNFRA werden in dieser Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Leistungsziel	<p>Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Bauschmucks beim Christbaum auf dem Riedstegplatz, mit möglichst wenig Beeinträchtigung für Anwohner und Gewerbe.</p> <p>Reibungsloser, energiesparender Betrieb im vereinbarten Zeitraum.</p> <p>Wartung und Lagerung.</p> <p><u>Betriebszeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weihnachtsbeleuchtung ist eingeschaltet vom Freitag vor dem ersten Advent bis zum Dreikönigstag (6. Januar). Die nächtlichen Betriebszeiten entsprechen den Einschaltzeiten der öffentlichen Beleuchtung. Eine separate Ein- und Ausschaltung der Weihnachtsbeleuchtung ist technisch nicht vorgesehen. • Der Christbaum auf dem Riedstegplatz wird erstmals am Adventsanlass der Gemeinde (sofern ein solcher stattfindet) eingeschaltet und anschliessend, zusammen mit der restlichen Weihnachtsbeleuchtung, am Dreikönigstag (6. Januar) wieder abgeschaltet. •
Leistungen der iNFRA	<p>Der Umfang der Weihnachtsbeleuchtung ist im Anhang dieser Leistungsvereinbarung festgehalten. Die Leistungen der iNFRA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Lagerung:</u> Die iNFRA sorgt für sichere und sachgerechte Unterbringung der Anlagenteile. Die iNFRA versichert die Anlagen gegen Diebstahl und Elementarschäden. 2. <u>Planung von Montage und Demontage</u> Die iNFRA plant die Montage und Demontage sämtlicher Anlagenteile (inkl. Baumschmuck beim Christbaum auf dem Riedstegplatz). Dazu erstellt sie Einsatzpläne für Personal und Fahrzeuge. Für die Arbeiten werden interne Ressourcen (Personal und Fahrzeuge) eingeplant. Wo dies nicht möglich ist, werden Dritte eingeplant. 3. <u>Montage</u>

	<p>Die Montage der Anlagenteile und des Baumschmucks beim Christbaum auf dem Riedstegplatz wird so weit wie möglich während der normalen Arbeitszeit durch die iNFRA durchgeführt. Dazu werden Fachkräfte aber auch Hilfskräfte aus dem Büro beigezogen.</p> <p>4. <u>Überwachung des Betriebes</u> Die iNFRA überwacht den Betrieb der Beleuchtung und repariert sämtliche Defekte, wobei kleinere Defekte (wie der Ausfall einzelner Pendel) erst nach der Demontage behoben werden.</p> <p>5. <u>Demontage</u> Die Demontage der Anlagenteile und des Baumschmucks beim Christbaum auf dem Riedstegplatz wird so weit wie möglich während der normalen Arbeitszeit durch die iNFRA durchgeführt.</p> <p>6. <u>Unterhalt und Materialersatz</u> Vor der Einlagerung kontrolliert die iNFRA alle Anlagenteile und führt nötige Reparaturen durch. Anlagenteile bis zu einem Betrag von CHF 3'000.- pro Jahr werden ohne Rückfrage bei der Gemeinde bestellt und ersetzt. Liegen die Gesamtkosten oder diejenigen einzelner Ersatzmaterialien über diesem Betrag, wird vorgängig die Bewilligung der Gemeinde eingeholt. Die Kosten für das Ersatzmaterial werden der Gemeinde bis spätestens am 31. März separat in Rechnung gestellt.</p>
Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verrechnung erfolgt gemäss Rahmenvertrag. • Die Lagerung der Beleuchtung (ca. 3 Palletten) wird mit einer Pauschale von CHF 500.00 abgegolten.
Besonderes	Die Rechnungsstellung erfolgt bis spätestens 31. März, unter Beilage der entsprechenden Zeiterfassungsrapporte und Drittrechnungen.

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Beilage 1: Umfang Weihnachtsbeleuchtung

Uetikon

Stand 19.06.2019

Strasse	Art	Von / bis
Bergstrasse 90	Baumbeleuchtung bestehende Linde	Freitag vor 1. Advent bis zum Dreikönigstag (6. Januar)
Bergstrasse/Tramstrasse	Baumbeleuchtung bestehende Buche	Dito
Kreisel Kleindorf	2xBaumbeleuchtung bestehende Ahorne	Dito
Zentrum Riedstegplatz	Weihnachtsbaum (Tanne)	Dito, erstes Einschalten bei Anlass

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Oliver Raess
Leiter Infrastruktur

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Peter Schönbächler
Leiter Betrieb

Leistungsvereinbarung Laufbrunnen und Wasser- Entnahmestellen (LV-BRU)

Uetikon

zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen

Zweck	Die öffentlichen Laufbrunnen sind im Eigentum der Gemeinde und werden von dieser unterhalten. Diese Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben iNFRA für den Betrieb der Brunnen und der anderen Wasserentnahmestellen der Gemeinde.
Leistungsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Reibungsloser Betrieb der Laufbrunnen gemäss den von der Gemeinde festgelegten Betriebszeiten. • Reibungsloser Betrieb der Wasserentnahmestellen • Tiefer, ökologischer Wasserverbrauch. • Korrekte Verrechnung nach gültigen Tarifen. <u>Betriebszeiten:</u> Die Brunnen sind jeweils von Mitte April bis Mitte Oktober in Betrieb.
Leistungen der iNFRA	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein- und Ausschalten der Brunnen. 2. Einstellen der geforderten Wassermengen in Liter pro Minute gemäss nachfolgender Liste in der Beilage 1. 3. Unterhalt der hydraulischen Anlagen der Brunnen. Kontrolle der Automatischen Ein-/Ausschaltungen zweimal pro Jahr. 4. Ablesung der Zähler und Verrechnung des Wasserverbrauchs gemäss gültigen Tarifen.
Entschädigung	Die Entschädigung erfolgt gemäss Rahmenvertrag. Der Wasserverbrauch wird gemäss den jeweilig gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.
Besonderes	Falls Anpassungen an der Liste der öffentlichen Laufbrunnen nötig sind, teilt dies die Gemeinde der iNFRA bis Ende Juni für das Folgejahr schriftlich mit.

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Felix Krämer
VR Präsident

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Beilage 1: Liste Laufbrunnen und Wasserentnahmestellen Uetikon

Stand 19.06.2019

Nr.	Brunnen-Standort	Liter pro Minute
1	Bootshafen Haab (Laufbrunnen inkl. Annahmestellen)	tbd
2	Kleindorf	tbd
3	Grossdorf	tbd
4	Bahnhof	tbd
5	Friedhof (Teich)	3.2
6	Friedhof (Laufbrunnen)	tbd
7	Riedstegpark (Spielplatz)	tbd
8	Gibisnüt (Füchslibrunnen)	tbd
9	Schulhaus Weissenrain	tbd
10	Rossweid (Mosaikbrunnen)	tbd
11	Schwändi (Laufbrunnen bei Reservoir "Schwändi")	tbd

Nr.	Gemessene Entnahmestellen
21	Freizeithütte Schafrain, Trinkwasserentnahme mit Hahn
22	Sonnenhof, Trinkwasserentnahme für Laufbrunnen mittels Druckknopf
23	Alte Landstrasse 101, Trinkwasserentnahme für Brunnen bei Garage mittels Hahn
24	Friedhof, diverse Trinkwasserentnahmestellen mit Hahn
25	Mühleweier Spielplatz, Trinkwasserentnahme mit Handpumpe
26	Rossweid Sportplatz, Trinkwasserentnahmen mit Hahn
27	Dollikerstrasse 60, Familiengärten, Trinkwasserentnahmen mit Hahn
28	Kappelweidstrasse 2, Familiengärten, Trinkwasserentnahmen mit Hahn
29	Reservoir Buchholz, Trinkwasserentnahme für Brunnen mittels Druckknopf
30	Wäckerlingstiftung Tramstrasse 53, Trinkwasserentnahme mit Hahn

Nr.	Ungemessene Entnahmestellen
21	Haslibachweg 4, Familiengärten Trinkwasserentnahme mit Handpumpen (Quellwasser)

Uetikon am See, _____

Gemeinde Uetikon am See

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Oliver Räss
Leiter Infrastruktur

Meilen, _____

Infrastruktur Zürichsee AG

Chris Eberhard
Geschäftsführer

Peter Schönbächler
Leiter Betrieb

Kommentar zu den Kostenveränderungen

Insgesamt entstehen für beide Gemeinden Mehrkosten. In Meilen sind diese im Wesentlichen bedingt durch die Tatsache, dass die vereinbarten Pauschalen für Inkasso und Christbäume nicht kostendeckend waren. In Uetikon entstehen Mehrkosten durch ein höheres Unterhaltsniveau in der öffentlichen Beleuchtung und durch Leistungen welche bisher nicht verrechnet wurden (Lager, Dokumentation).

ÜBERSICHT

Vertrag	Meilen		Uetikon	
	Veränderung	Begründung	Veränderung	Begründung
Öff. Beleuchtung (nach Aufwand)	- 8'000	neu 5% Rabatt auf Arbeit	+20'000	Nachholbedarf, höheres Unterhaltsniveau; Lager
Inkasso* (nach Aufwand)	+80'000	Sehr aufwändige Verrechnung Abwasser GG, Verrechnung der effektiven Kosten	-6'000	Bisher Prozentsatz der Abwassergebühr, welche in der Vergangenheit stark an gestiegen ist
Christbäume** (Pauschale pro Baum)	+ 11'000	Bisher zu tiefe Pauschalen pro Baum, Wegfall Sponsoring	-	Bisher Verrechnung nach Aufwand. Neu 5% Rabatt auf Arbeit
Weihnachtsbeleuchtung (nach Aufwand)	+5000	Bisher internen Ansätze Neu 5% Rabatt auf Arbeit	+500	Bisher Verrechnung nach Aufwand. Neue Lagerpauschale 500.-
Brunnen (nach Aufwand)	-	Bisher Verrechnung nach Aufwand. Neu 5% Rabatt auf Arbeit	-	Bisher Verrechnung nach Aufwand. 5% tiefere Kosten
Chilbi (nach Aufwand)	-	Bisher Verrechnung nach Aufwand. Neu 5% Rabatt auf Arbeit	-	Bisher Verrechnung nach Aufwand. 5% tiefere Kosten

* Die effektiven Kosten der EWM für Inkasso von Abwasser und Abfall in beiden Gemeinden belaufen sich auch CHF 140'000. Die Abgeltung über beide Gemeinden belief sich bisher auf CHF 77'000. Bei den Kosten wurden Sonderleistungen zur Bereinigung der Abwassergrundgebühren bereits herausgerechnet.

** Die effektiven Kosten für die Erstellung der Christbäume in Meilen belaufen sich auf CHF 24'000. Die Abgeltung der Gemeinde belief sich auf CHF 11'000.

Weiter wurden von der EWM AG folgende Anlässe in Meilen unterstützt (nicht abschliessend):

Anlass	Betrag	Umfang
Weihnachtsmarkt	ca. 1'000	50% auf Arbeit
Herbstmarkt	ca. 1'000	50% auf Arbeit
Sponsoring Surselva	ca.500	Materialmiete
Kirchgassfäscht	ca. 300	Materialmiete, Strom
MeilExpo 2018	2'500	Materialmiete

Weiter wurden von der EU AG folgende Anlässe Uetikon unterstützt (nicht abschliessend):

Anlass	Betrag	Umfang
Chilbi an Herbstmarkt	500	Materialmiete
Herbstmarkt	300	Materialmiete
Div Anlässe		Fronarbeit von Anton Stöckli

Kosten öffentlichen Beleuchtung

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen in der Gemeinde belaufen sich in Zukunft wie folgt:

(Schätzwerte, Basis werte 2017/2018 Rabatt auf Stunden 5%)

Vertrag	Meilen		Uetikon	
	Bisher CHF	Neu CHF	Bisher CHF	Neu CHF
Öffentliche Beleuchtung				
Arbeit	CHF 170'000.00	CHF 135'470.00	CHF 36'000.00	CHF 44'008.75
Material (wie bisher)	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 14'000.00	CHF 14'000.00
Periodische Kontrollen Kdl. (neu)	<i>z.T. inkl.</i>	<i>inkl.</i>	<i>z.T. inkl.</i>	<i>inkl.</i>
Pauschalen	<i>inkl.</i> CHF	20'000.00	<i>inkl.</i> CHF	9'000.00
Fahrzeuge	<i>inkl.</i> CHF	6'870.00	<i>inkl.</i> CHF	3'020.00
Kapitalkosten (unverändert Basis '18))	CHF 576'000.00	CHF 576'000.00	CHF 190'000.00	CHF 190'000.00
Energiekosten (unverändert Basis '18))	CHF 103'000.00	CHF 103'000.00	CHF 52'000.00	CHF 52'000.00
	CHF 879'000.00	CHF 871'340.00	CHF 292'000.00	CHF 312'028.75

Diesen Kosten stehen auch Erträge vom Kanton Zürich gegenüber für den Betrieb und Unterhalt der Staatsstrassen:

Unterhaltbeiträge Meilen: ca. CHF 30'000.-- Uetikon: ca. CHF 9'000.--

Vergleich:	In Meilen sind verhältnismässig mehr Beleuchtungsanlagen installiert als in Uetikon. Verhältnis Anlagenwerte Meilen/Uetikon: 3:1 Verhältnis gemeindeeigene Kandelaber: Meilen/Uetikon: 2:1
Meilen:	In den letzten beiden Jahren konnte der werterhaltende Unterhalt der Betonkandelaber abgeschlossen werden weshalb die Unterhaltskosten auf dem tiefen Niveau des Vorjahres gehalten werden kann. Dies führt zu keiner Minderung der Unterhaltsqualität. Bei den Unterhaltskosten fallen ausserdem die Bahn-Unterführungen ins Gewicht welche sehr Wartungsintensiv sind.
Uetikon am See:	Der werterhaltende Unterhalt in Uetikon wurde in Uetikon im letzten Jahr erhöht, hat aber insgesamt immer noch Nachholbedarf, da in gewissen Bereichen immer noch reaktive statt präventive Wartung gemacht wird.

Kosten Inkasso Abwasser / Abfall

Leider war es nicht möglich sich auf ein Modell festzulegen, welches die aufgelaufenen Kosten anhand von Pauschalen fair verteile. Deshalb wurde vereinbart in den nächsten Jahren die Kosten genau zu erfassen und erst zu einem späteren Zeitpunkt auf eine Pauschale zu wechseln. Von einem totalen Aufwand von CHF 140'000 für beide Gemeinden zusammen muss jedoch ausgegangen werden.

Kosten Christbäume Meilen

Seit der Gründung hat sich die EWM bereit erklärt einen Christbaum im Rahmen eines Sponsorings à CHF 5'160 zu übernehmen. Die effektiven Kosten für die Erstellung der Christbäume in Meilen belaufen sich auf CHF 24'000. Die Abgeltung der Gemeinde belief sich auf CHF 11'000. Die Mehrkosten begründen sich aus einer zu Tief bemessenen Pauschale in der Vergangenheit und durch den Wegfall des Sponsorings.

Alle anderen Dienstleistungen

Durch die Gewährung eines 5% Rabattes auf die Arbeit werden alle anderen Leistungen leicht günstiger.

26.04.19
Chris Eberhard